

**Satzung über die Erhebung von Gebühren der Jahr- und Spezialmärkte im  
Markt Marktleugast  
(Marktgebührensatzung - MarktGebS)  
Vom 29. April 2024**

Der Markt Marktleugast erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Marktleugast erhebt für die Benutzung von Standplätzen, die den Jahr- und Spezialmärkten des Marktes dienen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner/in ist derjenige/diejenige, der die Einrichtungen der Jahr- u. Spezialmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes bzw. Marktstandes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes oder nach der Frontlänge eines gegebenenfalls von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Marktstandes.

Sie beträgt je Markt

**1,50 €** pro angefangenen laufenden Meter Standplatz oder

**3,00 €** pro angefangenen laufenden Meter Stand einschließlich Standplatz, wenn ein Marktstand zur Verfügung gestellt wird.

**§ 4 Umsatzsteuer**

Sollte der Markt Marktleugast in (Teil-) Bereichen der Marktgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren um Bruttogebühren. D.h. eine etwaige, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Gebühren bereits enthalten.

**§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 6 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen der Jahr- u. Spezialmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Jahr- und Spezialmärkte in der Marktgemeinde Marktleugast vom 15.09.1997 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 01.10.1997, Nr. 39) außer Kraft.

Marktleugast, 06.05.2024  
Markt Marktleugast

Uome  
Erster Bürgermeister